

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1954

Vordienstzeitenanrechnung für volksdeutsche Beamte und Lehrer
Eine Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers

179/A.B.
zu 222/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend die volle Anrechnung von Dienstzeiten, die Beamte und Lehrer volksdeutscher Herkunft in ihren Herkunftsländern erworben haben, verweist Bundeskanzler Ing. Raab auf einen der Anfragebeantwortung in Abschrift angeschlossenen Runderlass des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1954.

Dieser Runderlass hat folgenden Wortlaut:

"BUNDESKANZLERAMT
Zl. 68.785-4/54

Behandlung von Heimatvertriebenen, die nach 1945 in den österreichischen öffentlichen Dienst eingetreten sind; Anrechnung von Vordienstzeiten, Pragmatisierung.

An alle Bundesministerien, gesondert an das Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 3 und 5), das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung), das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen), das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste), an die Präsidentschaftskanzlei, die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Rechnungshof und die Abteilungen 1 und 7 des Bundeskanzleramtes.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 1. Juni 1954 folgenden Richtlinien für die Behandlung Heimatvertriebener, die nach 1945 in den österreichischen öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Zustimmung erteilt:

1.) Heimatvertriebenen, die im aktiven Bundesdienst stehen, sollen die in ihrem Heimatstaat bzw. im Dienste des Deutschen Reiches zurückgelegten öffentlichen Dienstzeiten im Rahmen der österreichischen Dienstrechtsvorschriften mit Wirksamkeit frühestens vom 1. Juli 1954 so anrechnet werden, als ob diese Bediensteten anstatt in ihrem Heimatstaat in Österreich in einem entsprechenden öffentlichen Dienstverhältnis gestanden wären.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 1. 16. Juli 1954

2.) Heimatvertriebenen, die sich im Vertragsverhältnis zum Bund befinden und im Zeitpunkt der Übernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, wird die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) gewährt, wenn sie im Zeitpunkt des Eintrittes in den ausländischen öffentlichen Dienst die Altersgrenze (40. Lebensjahr) noch nicht überschritten hatten und die sonstigen Voraussetzungen für die Pragmatisierung erfüllt sind.

Hiezu wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgendes mitgeteilt:

Durch den erwähnten Ministerratsbeschluss sollen die Heimatvertriebenen im Bundesdienst hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten und hinsichtlich der Frage einer Übernahme in ein pragmatisches Dienstverhältnis im wesentlichen den Bediensteten gleichgestellt werden, die als Österreicher im österreichischen (bzw. deutschen) öffentlichen Dienst eine gleichartige Laufbahn zurückgelegt haben. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Besserstellung der heimatvertriebenen Bediensteten gegenüber der zuletzt genannten Gruppe bei gleichartiger Laufbahn jedenfalls vermieden werden muss.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich der Ministerratsbeschluss nur auf Heimatvertriebene bezieht, die sich im Zeitpunkt des Beschlusses bereits im Bundesdienst befunden haben, nicht aber auf Bedienstete, die erst später in den Bundesdienst gelangt sind.

Im einzelnen ist zum Ministerratsbeschluss zu bemerken:

Zu Punkt 1.)

Falls eine Vollanrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge in Betracht kommt, sind als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. d und § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948 und BGBl. Nr. 113/1948, heranzuziehen.

Als Rechtsgrundlage für die Anrechnung der Vordienstzeiten für die Ruhegenussbemessung kommen hinsichtlich eines Drittels des anzurechnenden Zeitraumes die Bestimmungen der Ruhegenussvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, für die restlichen zwei Drittel § 2 des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, in Betracht. Die Anrechnung des einen Drittels wird, da eine Anwendung des § 2 Abs. 1 lit. e der Ruhe-